

01 - Büro des Oberbürgermeisters
Frau Klimmek

Datum:
04.03.2019

Antrag

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Antrag "Abschaffung der Straßenausbaubeiträge" (Antrag der CDU-Fraktion vom 12.02.2019, eingegangen am 14.02.2019 um 14:43 Uhr)

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
N	26.03.2019	Verwaltungsausschuss
Ö	27.03.2019	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

s. beigefügter Antrag der CDU-Fraktion vom 12.02.2019, eingegangen am 14.02.2019 um 14:43 Uhr

Beschlussvorschlag:

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: s. Stellungnahme
aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten:
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
- Ja
 - Nein
- Teilhaushalt / Kostenstelle:
Produkt / Kostenträger:
Haushaltsjahr:

e) mögliche Einnahmen:

Anlage/n:

Antrag der CDU-Fraktion vom 12.02.2019, eingegangen am 14.02.2019 um 14:43 Uhr

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein- stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltun- gen	lt. Be- schluss- vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto- kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

Eingang 14.02. '19, 14⁴³ Uhr
Sch.

CDUFraktion
im Rat der Hansestadt Lüneburg

CDU Stadtratsfraktion Lüneburg – Stadtkoppel 16 – 21337 Lüneburg

Lüneburg, den 12.02. 2019

Herrn
Oberbürgermeister
Ulrich Mädge
Ochsenmarkt
21335 Lüneburg

Prüf – Antrag zur Sitzung des Rates am 28.02.2019

Abschaffung der Straßenausbaubeiträge

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

zur Sitzung des Stadtrates am 28.02.2019
stellen wir folgenden Prüf-Antrag:

Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, welche Auswirkungen eine
Abschaffung der Straßenausbaubeiträge

- auf die Be- bzw. Entlastung der Bürger und
- auf den städtischen Haushalt hat.

Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichem Gruß

Dr. G. Kehring

01 R

Stellungnahme zum Antrag „Abschaffung der Straßenausbaubeiträge“ der CDU-Fraktion vom 12.02.2019

Die Straßenausbaubeiträge werden auf der Grundlage der Satzung der Stadt Lüneburg über die Erhebung des Straßenausbaubeitrags (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 17.12.1992 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 02.07.2003 erhoben.

Die Satzung wurde auf der Grundlage der Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) beschlossen. Die Norm stellte und stellt auch heute noch den Erlass einer Ausbaubeitragssatzung in das Ermessen der Kommunen. Die dort vormals verankerte Pflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen bestand zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Satzung nicht mehr. Aufgrund der auch damals schon angespannten Haushaltslage forderte die Kommunalaufsicht den Erlass, um zulässige Einnahmequellen zu sichern.

Da die Satzung bisher nicht aufgehoben wurde, ist sie entsprechend anzuwenden.

In den letzten Jahren wurden zwar zum Teil umfangreiche Sanierungsmaßnahmen (z. B. Fahrbahndeckenerneuerung) durchgeführt, diese haben aber nicht von Art und Umfang her die Beitragspflicht ausgelöst.

Das Entstehen einer Beitragspflicht regelt § 1 der Straßenausbaubeitragssatzung der Hansestadt Lüneburg. Danach erhebt die Stadt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze von den Eigentümern/Erbbauberechtigten der Grundstücke, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.

Für laufende Unterhaltung und Instandsetzung werden keine Beiträge erhoben. Die Abgrenzung von Unterhaltung und Instandsetzung von einer beitragspflichtigen Maßnahme wird durch Richterrecht bestimmt, d.h. durch erlassene Gerichtsurteile zu diesem Thema. So muss z.B. eine Straße grundsätzlich auf ganzer Länge und in ganzer Breite ausgebaut werden. Bei Erneuerung einer Fahrbahndecke entsteht die Beitragspflicht, wenn die Arbeiten die Erneuerung der einzelnen Schichten umfassen und nicht nur die obere Verschleißschicht betreffen.

Die letzten beitragspflichtigen Maßnahmen wurden im Jahr 2008 in der Straße „Am Kreideberg“ in dem Abschnitt Stöteroggestraße bis Hindenburgstraße und in der Dieselstraße durchgeführt. In den Jahren 2015 und 2016 erfolgte dann der beitragspflichtige Ausbau der Großen Bäckerstraße. Alle drei Maßnahmen wurden in Zusammenarbeit mit der

AGL im Rahmen von grundlegenden Kanalsanierungen durchgeführt. Durch diese Zusammenarbeit konnten die beitragspflichtigen Kosten für die Anlieger und auch für die Stadt reduziert werden. Für die Hansestadt kann, abhängig von der Art der Straße, einen Eigenanteil an dem beitragspflichtigen Aufwand von bis zu 65 % entstehen.

Die Beiträge der Eigentümer der Grundstücke in der Dieselstraße lagen zwischen 280 € und 5.400 €. In der Straße Am Kreideberg waren Beiträge zwischen 1.050 € und 6.000 € und in der Großen Bäckerstraße zwischen 1.500 € und 43.000 € zu zahlen.

Für das Jahr 2019 ist eine beitragspflichtige Maßnahme in der Bardowicker Straße geplant. Die kalkulierten Kosten betragen ca. 570.000 €. Straßenausbaubeiträge werden in Höhe von ca. 175.000 € von den anliegenden Grundstückseigentümern zu zahlen sein. Nach Abzug eines Zuschusses vom Land Niedersachsen in Höhe von 20.000 € verbleibt ein städtischer Anteil in Höhe von 375.000 €.

Auswirkung auf den Bürger

Eine generelle Aussage zur Be- und Entlastung der Bürger im Falle der Abschaffung der Straßenausbaubeitragsatzung kann nicht getroffen werden.

Grundsätzlich ist die Höhe des individuellen Beitrags abhängig vom tatsächlich entstandenen beitragspflichtigen Aufwand und der Größe und baulichen Ausnutzbarkeit eines Grundstücks. Eigentümer großer Grundstücke mit einer hohen baulichen Ausnutzbarkeit zahlen mehr als Eigentümer kleiner Grundstücke mit einer niedrigen baulichen Ausnutzbarkeit. Grundstücke, die an zwei oder mehr Straßen anliegen, zahlen zu jeder beitragspflichtigen Maßnahme nur 60 % des ermittelten Beitrags.

Die Beiträge werden von den Grundstückseigentümern und im Falle eines Erbbaurechts von den Erbbauberechtigten erhoben. Eine Abwälzung der Kosten auf etwaige Mieter ist nicht zulässig.

Bei beitragspflichtigen Maßnahmen ist der Verwaltung daran gelegen, eine für die Bürger verträgliche Abwicklung der Beitragspflicht herbeizuführen.

Beabsichtigt die Hansestadt Lüneburg, eine beitragspflichtige Maßnahme durchzuführen, werden die Eigentümer der betroffenen Grundstücke zu einer Anliegerversammlung

eingeladen. In dieser Veranstaltung werden die Planungen durch den Bereich Straßen- und Ingenieurbau vorgestellt und die Anregungen und Bedenken aufgenommen. In Einzelgesprächen werden die auf der Basis der Planung ermittelten Ausbaubeiträge den jeweiligen Eigentümern für ihre Grundstücke genannt.

Nach Beginn der Baumaßnahme wird den einzelnen Grundstückseigentümern ein Angebot zur Ablösung ihres Beitrags unterbreitet. Der Beitrag wird hierfür anhand des Ausschreibungsergebnisses ermittelt. Schließt der Bürger mit der Stadt eine Ablösevereinbarung entfällt das Beitragserhebungsverfahren. Der Vorteil einer Ablösevereinbarung liegt bei den Zahlungsmodalitäten (z. B. mehrere Fälligkeitstermine über Teilbeträge), die vereinbart werden können, die nach einem Beitragserhebungsverfahren

mittels Bescheid aufgrund der Regelungen § 11 im Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz nicht mehr möglich sind.

Die Eigentümer der Grundstücke in der Straße Am Kreideberg und in der Dieselstraße haben alle vollständig von diesem Angebot Gebrauch gemacht. Die Eigentümer der Großen Bäckerstraße haben bis auf wenige Ausnahmen von der Ablösung Gebrauch gemacht. Bei den Eigentümern, die auf einen Beitragsbescheid bestanden haben, handelt es sich um Kapitalgesellschaften mit auswärtigem Firmensitz.

Auswirkung auf den Haushalt

Ohne Straßenausbaubeitragssatzung kann die Hansestadt bei beitragspflichtigen Straßenbaumaßnahmen die Bürger nicht mehr zu einer Kostenbeteiligung heranziehen. Diesen liegen bei Anliegerstraßen bei 65 %, bei verkehrsberuhigten Bereichen bei 55 % und in Fußgängerzonen bei 50 %. Bei Straßen mit starkem innerörtlichen und bei Durchgangsstraßen liegen die Anteile zwischen 25 % und 45 %.

Die Hansestadt Lüneburg verzichtet auf eine mögliche Einnahmequelle zur Aufrechterhaltung ihres Verkehrswegesystems.

Als Alternative zu den einmaligen Beiträgen gibt es die Möglichkeit wiederkehrende Beiträge zu erheben. Hierzu muss die Gemeinde ihre Straßen, die in einem funktionellen Zusammenhang stehen in Abrechnungsgebieten zusammenfassen. Für die jeweiligen Abrechnungsgebiete müssen voraussichtlich entstehende Kosten für die Ausbaumaßnahmen kalkuliert und jährlich überprüft werden. Diese Kosten werden dann jährlich wiederkehrend von den Eigentümern der betroffenen Grundstücke per Bescheid erhoben.

Die Möglichkeit der Erhebung wiederkehrender Beiträge ist in Niedersachsen relativ neu. Einige wenige kleinere Gemeinden haben bisher von dieser Möglichkeit gebraucht gemacht. Das Verfahren erfordert für eine Stadt in der Größe Lüneburgs einen deutlichen höheren Personalbedarf als er bei Erhebung von Ausbaubeiträgen notwendig ist. Ferner gibt es im Zusammenhang mit der Bildung der Abrechnungsgebiete derzeit noch große Rechtsunsicherheiten, so dass eine Einführung von Seiten der Verwaltung kritisch gesehen wird.

Eine weitere Möglichkeit ist die Erhöhung der Grundsteuer. Die Einnahme ist aber nicht zweckgebunden und muss nicht für die Unterhaltung von Straßen verwendet werden. Außerdem gehört die Grundsteuer gem. § 2 Nr. 1 der Betriebskostenverordnung zu den auf Mieter abwälzbaren Betriebskosten. Jede Erhöhung der Grundsteuer zur anteiligen Finanzierung der gemeindlichen Straßenbaukosten führt zu einer entsprechenden Steigerung der Mietnebenkosten.

Kosten für die Erstellung: 150 €

im Original gezeichnet

Gundermann

Herrn
Oberbürgermeister Mädge
Rathaus
21335 Lüneburg

Lüneburg, den 06.05.2019

Änderungsantrag zum Antrag der CDU Fraktion (VO/8289/19) zur Sitzung des Rates der Hansestadt Lüneburg am 9.5.2019

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Mädge,

zur o.a. Sitzung stellen wir folgenden Änderungsantrag:

„Die Straßenausbaubeitragssatzung der Hansestadt Lüneburg wird zum 1.1.2020 aufgehoben.“

Begründung:

Die Begründung erfolgt mündlich

Mit freundlichen Grüßen



Frank Soldan
FDP



eing. 9.5.19
18:00 Uhr
KS

SPD Stadtratsfraktion – Auf dem Meere 14-15 – 21335 Lüneburg

Herrn
Oberbürgermeister Ulrich Mädge
Hansestadt Lüneburg
Am Ochsenmarkt 1
21335 Lüneburg

49/th

09.05.2019

Änderungsantrag zur Ratssitzung 9.5.2019 bzgl. Straßenausbaubeiträge

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Mädge,

zur Ratssitzung am 9.5.2019 stellt die SPD Stadtratsfraktion folgenden Änderungsantrag zum Antrag der CDU in Sachen Straßenausbaubeiträge:

„Die Beschlussfassung des Antrages wird solange ausgesetzt, bis die Neuregelung der Grundsteuer in Kraft tritt und die daraus möglicherweise entstehenden fiskalischen Auswirkungen für die Kommune erkennbar sind.

In diesem Zusammenhang sollten auch die aktuellen Überlegungen der Landesregierung bezüglich der Straßenausbaubeiträge vor einer Beschlussfassung des Rates, ihre Berücksichtigung finden.

Die im Haushaltsplan 2019 beschlossene Baumaßnahme in der Bardowicker Straße (Investitions-Nr.: 01-541-120) wird wie geplant durchgeführt.“

Eine weitere Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus-Dieter Salewski